Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1928	Nr. 14

Inhalt:

Tag		Seite
11. 4. 28.	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	55
11. 4. 28.	Verordnung über die Neuwahl des Preußischen Landtags	55
11. 4. 28.	Bekanntmachung über die Ernennung des Landeswahlleiters	56
11. 4. 28.	Verordnung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl des Preußischen Landtags	56

(Nr. 13332.) Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Vom 11. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13.

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

2. Im § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
an Stelle von 500 Wählern genügen 20, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens 500 Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Landeswahlvorschlag anschließen will.

3. Im § 17 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
Sie müssen von mindestens 20 Wählern unterzeichnet sein.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13333.) Verordnung über die Neuwahl des Preußischen Landtags. Vom 11. April 1928.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) wird im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Landtags verordnet:

Die Hauptwahlen zum Preußischen Landtage finden gleichzeitig mit den Hauptwahlen zum Reichstag am 20. Mai 1928 statt.

Berlin, den 11. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. April 1928.)

(Nr. 13334.) Bekanntmachung über die Ernennung des Landeswahlleiters. Vom 11. April 1928.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) habe ich den Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Saenger, zum Landeswahlleiter und das Mitglied des Statistischen Landesamts Vizepräsidenten Dr. Höpker zum Stellvertreter des Landeswahlleiters ernannt.

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet: Berlin SW 68, Lindenstraße 28; die Drahtanschrift: Landeswahlleiter Berlin; der Fernsprechanruf: Dönhoff 7960.

Berlin, den 11. April 1928.

Der Preußische Minister des Innern.
Grzesinski.

(Nr. 13335.) Verordnung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl des Preußischen Landtags. Vom 11. April 1928.

Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 4. April 1928 bestimmt, daß für die am 20. Mai 1928 stattfindende Neuwahl des Reichstags die Stimmlisten oder Stimmkarteien in der Zeit vom 29. April 1928 bis zum 6. Mai 1928 einschließlich, jedoch in denjenigen Gemeinden, in denen mit meiner Zustimmung eine Gemeindewahl mit der Reichstagswahl verbunden wird, vom 15. April 1928 bis zum 28. April 1928 einschließlich ausgelegt werden.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 684) bestimme ich diese Fristen gleichzeitig zu Auslegungsfristen für die ebenfalls am 20. Mai 1928 stattfindende Neuwahl des Preußischen Landtags.

Berlin, den 11. April 1928.

Der Preußische Minister des Innern.
Grzesinski.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.